



## MARKTGEMEINDE KALWANG

Tel.: 8775 Kalwang, Fohlenhof 2  
03846 8271 - 0  
Fax: 03846 8271 - 212  
E-Mail: [gde@kalwang.gv.at](mailto:gde@kalwang.gv.at)  
http:// [www.kalwang.gv.at](http://www.kalwang.gv.at)

Kalwang, am 30. September 2026

**Betrifft: Änderung der Abfuhrordnung**

### Kundmachung

**gemäß §92 Abs. 1 GemO**

Die Änderung der Abfuhrordnung wurde vom Gemeinderat am 29.09.2026 wie folgt beschlossen:

#### § 2

##### **Begriffsbestimmungen**

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).

#### § 3

##### **Abfuhrbereich**

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Kalwang folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden als Müllzone II bezeichnet.

Diese Sammelstellen werden getrennt nach Katastralgemeinden, wie folgt festgelegt:

##### **a) KG. Pisching:**

a.a) Altstoffsammelstation „Pisching Kolonie“ - auf Parz. .81 (Bfl) - nördlich Objekt Pisching 5

a.b) Altstoffsammelstation „Pisching-Dörfel“ - nordwestlich Liegenschaft Dörfel 7

**b) KG Schattenberg:**

b.a) Altstoffsammelstation „Dobisbach“ - südöstlich der Liegenschaft Dobisbachsiedlung 2

**c) KG Sonnberg:**

c.a) Altstoffsammelstation „Angererbrücke“ - östlich Liegenschaft Polkeweg 3

c.b) Altstoffsammelstation „Steinbruchauffahrt“ - nördlich Liegenschaft Teichen 11

c.c) Altstoffsammelstation „Melling“ - westlich Mellingbachbrücke des

Interessentenweges „Sallmerweg“

**§ 5**

**Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstellen gemäß § 7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

**§ 6**

**Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 800 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

**§ 7a**

**Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle  
(Altstoffe – Fraktion Altpapier)**

- (1) Die Sammlung der Fraktion Altpapier der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 Litern. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Haushalt und Jahr nicht überschreiten.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Haushalt und Jahr nicht überschreiten.

## **§ 7b**

### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Kalwang Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten).
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Kalwang werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. ehem. Autobushaltestelle beim Wohnhaus Marktstraße 79 (Glas)
  2. Autobushaltestelle beim Wohnhaus Marktstraße 38 (Glas)
  3. Schloßweg 1, ehem. Trafik Oswald (Glas)
  4. Innenhof Kettenhaus (Glas)
  5. Parkplatz Nah- und Frisch (Glas)
  6. Einfahrt zum Wohnhaus Kapellengasse 2 (Glas)
  7. Gegenüber Wohnhaus Bärnplatzweg 1 (Glas)
  8. Bundesstraßenkreuzung – B 113 (Glas)
  9. Kulturzentrum Fohlenhof 1 (Glas)
  10. Fohlenhofsiedlung Fohlenhofweg 7 + 9 (Glas)
  11. Pflegeheim Senecura (Glas)
  12. Einfahrt Fohlenhof (Glas)
  13. Auffahrt Steinbruch (Glas)
  14. Brücke Polkeweg, Teichen (Glas)
  15. Sportplatz (Glas)
  16. Auffahrt Sallmerweg, Mellingbrücke (Glas)
  17. Gegenüber Wohnhaus Dörfel 7 (Glas)
  18. Kolonie Pisching (Glas)

19. Altstoffsammelzentrum (ASZ) (AP, Glas)

20. Tankstelle Viertler (Glas)

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines jährlichen Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen durch Veröffentlichung auf der Gemeinde-Homepage sowie durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr und werden gemäß den definierten Terminen im Abfuhrkalender durchgeführt.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 12 Abfuhrordnung i. V. m. §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Oktober – Mai alle zwei Wochen und in den Monaten Juni – September wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 12 Abfuhrordnung i. V. m. §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 12 Abfuhrordnung i. V. m. §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und Problemstoffen, ebenso die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum (ASZ), Stellerhofweg 1, der Marktgemeinde Kalwang jeweils am Donnerstag (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Abgabe/Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und Problemstoffen (z.B. Bauschutt, Behältnisse mit Restmengen von Farben und Lacken, usw.) von Gewerbetreibenden ist hierbei nicht zulässig.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 14.11.2011 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoff):

Fa. Mayer Recycling GmbH

2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

Fa. Mayer Recycling GmbH

3. Für sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

Fa. Mayer Recycling GmbH

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

Fa. Mayer Recycling GmbH

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

Fa. Mayer Recycling GmbH

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Geheimhaltungspflicht (Art. 22a B-VG).

## **§ 21**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnungsänderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister

Unterschrift

Angeschlagen am 30.09.2026

Abgenommen am 14.10.2026